PLANZEICHEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- WA / Wo — WA MIT BESCHRÄNKUNG DER ZAHL DER WOHNUNGEN
- MI — MISCHGEBIET
- SO — SONDERGEBIET – SENIORENWOHNANLAGE/PFLEGEHEIM

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

- 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- (III) — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- III–IV — 3 VOLLGESCHOSSE ALS MINDESTMASS, 4 VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS
- WH — WANDHÖHE
- FH — FIRSTHÖHE

BAUWEISE, BAUGRENZEN:

- o — OFFENE BAUWEISE
- E — NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG Ausnahme: Doppelhäuser
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- a1 — ABWEICHENDE BAUWEISE 1
- a2 — ABWEICHENDE BAUWEISE 2
- BAULINIE
- BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN:

- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN (GEHWEGE)
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- VERKEHRSGRÜN
- VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- P — ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- V — VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN:

- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- ELEKTRIZITÄT

HAUPTVERSORGUNGS– U. ABWASSERLEITUNGEN:

- UNTERIRDISCH
- E — ELEKTRISCHE LEITUNG
- F — FERNMELDEKABEL

GRÜNFLÄCHEN:

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
- PARK

WASSERFLÄCHEN:

- WASSERFLÄCHEN – FLÄCHE FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN:

- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN

MASSNAHMEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT:

- ANPFLANZEN VON BÄUMEN

REGELUNGEN FÜR STADTERHALTUNG UND DENKMALSCHUTZ:

- K/D — EINZELANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
- H/S — EINZELANLAGEN, DIE ALS BESTANDTEIL DES HIST. STADTGEFÜGES ZU ERHALTEN SIND

SONSTIGE FESTSETZUNGEN:

- MIT GEH– UND LEITUNGSRECHT BELASTETE FLÄCHE
- GR/LR — GEHRECHT / LEITUNGSRECHT
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHE
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DENEN BESONDERE BAULICHE SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND (AUFSCHÜTTUNG–HOCHWASSERSCHUTZ)
- FLÄCHEN, DEREN BÖDEN ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTET SIND
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN
- NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN (UNVERBINDLICH)
- FIRSTRICHTUNG BZW. HAUPTGEBÄUDE–RICHTUNG (VERBINDLICH)
- SD — SATTELDACH
- WD — KRÜPPEL–/ WALMDACH
- DF= (1) — ALLE DACHFORMEN ZULÄSSIG, AUSGENOMMEN FLACHDACH

NUTZUNGSSCHABLONE:

BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE MAXIMAL
GRUNDFLÄCHENZAHL	
BAUWEISE	DACHNEIGUNG

MAXIMALE WANDHÖHE (FIRSTHÖHE), DACHFORM

(1)	MAX. WH = 357.50m+NN	
(2)	MAX. WH = 9.00m	Über OK Hauptstrasse
(3)	MAX. WH = 10.00m	Über OK Hauptstrasse
(4)	MAX. WH = 11.00m	Über OK Hauptstrasse
(5)	MAX. FH = 363.20m+NN	
(6)	MAX. WH = 9.00m	Über OK Planstrasse 1
(6a)	MAX. WH = 9.00m	Über OK Strasse Wendeplatte
(7)	MAX. WH = 9.00m	Über OK Strasse Auf der Ebene
(8)	MAX. WH = 9.00m	Über OK Strasse Inselweg
(9)	MAX. WH = 9.00m	Über OK Strasse Schlachthausweg

STADT HORNBERG

Anlage: 3
Fertigung: 1

Bebauungsplan "Stadtmitte Nord"

Gemeinsamer zeichnerischer Teil zum Bebauungsplan

M. 1:500

FASSUNG VOM 03.09.2003

weissenrieder
Ingenieurbüro für Bauwesen und Stadtplanung
Im Seewinkel 14
77652 Offenburg

Planer: KST
Zeichner(in): KST/CS

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

Nach § 2 Abs. 1 BauGB vom 27.08.1997 durch Beschluss des Gemeinderats vom 12.04.2000 in öffentlicher Sitzung.
Aufstellung ortsüblich bekanntgemacht am 04.–10.12.2001

Hornberg, den 03.09.2003
Der Bürgermeister

BÜRGERBETEILIGUNG

Frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Versammlung am 02.12.2002

BETEILIGUNG DER TRÄGER

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 25.11.2002

ENTWURFSBILLIGUNG

Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung des Entwurfs in einer öffentlichen Sitzung am 17.06.2003 vom Gemeinderat beschlossen.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 27.08.1997 in der Zeit vom 07.07.2003 bis einschließlich 08.08.2003
Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 24.–30.06.2003

ABWÄGUNG DER ANREGUNGEN, SATZUNG ÜBER BPL UND ÖRTL. BAUVORSCHRIFTEN ZUM BPL

Nach § 10 Abs. 1 BauGB vom 27.08.1997 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 (GemO) vom Gemeinderat am 03.09.2003 beschlossen.

Hornberg, den 03.09.2003
Der Bürgermeister

AUSFERTIGUNG

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses zeichn. Teils, die schriftlichen Festsetzungen sowie die örtl. Bauvorschriften unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats der Stadt Hornberg übereinstimmt.

Hornberg, den 03.09.2003
Der Bürgermeister

RECHTSKRÄFTIG

Nach § 10 Abs. 3 BauGB durch die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 22.01.2004.

Hornberg, 26.01.2004
Bürgermeisteramt

Siegfried Scheffold
Bürgermeister